

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, [www.wohlen.ch](http://www.wohlen.ch)

24. März 2025

## Motion 15109 betreffend Finanzstrategie – Antrag auf Nichtüberweisung

<b>Geschäftsnummer:</b>	<b>15109</b>
<b>Motionär:</b>	Laura Pascolin, SP
<b>Eingang:</b>	13. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

### 2. MOTION 15109

#### 2.1 Antrag

*«Zur langfristigen Steuerung der Finanzen der Gemeinde Wohlen soll der Gemeinderat eine Finanzstrategie erstellen, die auch den kommenden Generationen politischen Gestaltungsspielraum ermöglicht. In der Finanzstrategie sollen zudem klare Zielvorgaben festgelegt werden, die durch ein Zahlencockpit jährlich in der Jahresrechnung geprüft werden können. Als Beispiel soll dem Gemeinderat die Finanzstrategie der Stadt Bern dienen. Die Erarbeitung der Finanzstrategie soll durch die FPGK und Einnahmekommission begleitet werden.»*

## **2.2. Begründung**

Die Aufgaben der Gemeinden werden zunehmend komplexer. Als Zentrumsgemeinde kommt eine Vielzahl von Herausforderungen hinzu. Die nächsten Jahre sind von grossen Investitionen geprägt und die Verschuldung wächst. Wohlen soll langfristig finanziell auf sicheren Beinen stehen. Um künftige Investitionen stemmen zu können, braucht es klare Leitplanken. Die Zielerreichung soll jeweils in der Jahresrechnung ausgewiesen und kommentiert werden, wobei bei Abweichungen Massnahmen definiert werden.

## **3. ERKLÄRUNG DES GEMEINDERATES**

### **3.1 Zur Motion**

Die Motionärin bringt vor, dass dem Gemeinderat bei seinen Überlegungen die Finanzstrategie der Stadt Bern als Beispiel dienen soll. Die Stadtberner Finanzstrategie hat u.a. das Ziel, die Zukunftsfähigkeit der Stadt Bern zu erhalten. Der Einleitung ist zu entnehmen, dass jeder Haushalt, ob öffentlich oder privat, über eine längere Zeitperiode nicht mehr Geld ausgeben soll, als er einnehmen kann. Das Bedürfnis nach einer übergeordneten Finanzstrategie habe sich nach den Rechnungsdefiziten der Corona-Jahre 2019/2020 und den überdurchschnittlich hohen Mittelbedarf für Investitionen ergeben. Folgende finanzpolitische Steuerbereiche sollen zielgerichtet gestaltet und aufeinander abgestimmt werden:

- Erfolgsrechnung
- Kapitalstruktur und Verschuldung
- Investition und Selbstfinanzierung

Diese Steuerbereiche sollen untereinander verzahnt werden, was zu wechselseitigen Abhängigkeiten führt. Es gilt diese bei der Finanzplanung zu berücksichtigen und strategiekonform aufeinander abzustimmen. Werden die für die finanzpolitischen Steuerbereiche definierten Ziele erreicht, hat dies einen positiven Einfluss auf die Kreditwürdigkeit und die zukünftigen Fremdkapitalkosten.

### **3.2 Strategische Planungsmittel**

Eine Strategie in der Privatwirtschaft zeichnet sich durch ein langfristiges und an den Unternehmenszielen ausgerichtetes Marktverhalten aus. In diesem Sinne zeigt die Unternehmensstrategie der Unternehmensführung auf, auf welche Art ein mittelfristiges oder langfristiges Führungsziel erreicht werden soll.

In ihrer strategischen Entwicklung orientiert sich die Gemeinde Wohlen am bestehenden Leitbild. Anhand der definierten Leitthemen richtet die Gemeinde ihr Handeln langfristig aus. Das mittelfristig, auf vier Jahre geltende, Legislaturprogramm baut auf dem Leitbild der Gemeinde Wohlen auf. Es erläutert die politischen Werte und Schwerpunkte sowie die konkreten Ziele, die der Gemeinderat und die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, dem Einwohnerrat und den Partnern erreichen wollen. Es zeigt die strategische Ausrichtung der Politik sowie die Schwerpunkte der Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ziele. Das Legislaturprogramm ist Führungs-, Koordinations- und Kontrollinstrument.

Die Aufgaben- und Finanzplanung dient als Führungs- und Steuerungsinstrument und gibt Aufschluss über die voraussichtlich finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den kommenden Jahren. Sie basiert auf dem Leitbild und dem Legislaturprogramm. Im dazugehörigen Tätigkeitsprogramm werden die Legislativziele mit den in der Aufgaben- und Finanzplanung definierten Investitionen verknüpft und dargestellt.

Im jährlich aktualisierten Finanzplan der Gemeinde Wohlen werden die geplanten Investitionen und eine Planerfolgsrechnung auf zehn Jahre dargestellt und berechnet. Im ausführlichen Textteil werden diese ausführlich erläutert und mit zahlreichen Diagrammen ausgewertet. Es handelt sich beim Wohler Finanz-

plan um ein wichtiges Element zur Führung des Gemeindehaushaltes und letztendlich um ein transparentes, zentrales und strategisches Mittel zur Definition der örtlichen Finanzpolitik durch den Gemeinderat. Alle vorgenannten strategischen Elemente haben keine rechtsverbindliche Wirkung und dienen primär der strategischen Ausrichtung der Gemeinde und der daraus folgenden politischen Diskussion.

Es stellt sich die Frage, ob die Einführung einer neuen, zusätzlichen und übergeordneten Finanzstrategie dabei noch zielführend ist.

### **3.3 Rechtliches**

#### **§ 85b Gemeindegesetz (SAR 171.100)**

##### *I. Grundsätze der Haushaltsführung*

<sup>1</sup>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

<sup>2</sup>Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.

<sup>3</sup>Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

<sup>4</sup>Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

<sup>5</sup>Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.

#### **§ 86a (Gemeindegesetz)**

##### *II. Aufgaben- und Finanzplanung*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.

<sup>2</sup>Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget die wesentlichen Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung darzulegen.

#### **§ 88g \*(Gemeindegesetz)**

##### *V. Haushaltsgleichgewicht*

<sup>1</sup>Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

<sup>2</sup>Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich, um mindestens 30% des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen

#### **§ 7 Finanzverordnung (SAR 617.113)**

##### *Aufgaben- und Finanzplanung*

<sup>1</sup>Die Aufgaben- und Finanzplanung hat folgende Elemente zu enthalten:

- a) den Planaufwand und -ertrag für die Aufgabengebiete der Gemeinde,
- b) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Aufgabengebiete der Gemeinde,
- c) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,
- d) die Finanzierungsmöglichkeiten,
- e) die Entwicklung der Kennzahlen der Nettoschuld I je Einwohner, des Eigenkapitaldeckungsgrades und des Selbstfinanzierungsgrades.

### 3.4 Zur Berner Finanzstrategie

Analyse der Stadtberner Finanzstrategie gegenüber dem Ist-Zustand Wohlen:

#### **Erstes Steuerungsinstrument: Ergebnis der Erfolgsrechnung**

Strategisches Ziel: Das operative Ergebnis (Ergebnis vor ausserordentlichen Posten) der mehrstufigen Erfolgsrechnung muss über einen Zeitraum von sechs Jahren (vier Jahre Rechnung, ein Jahr Budget, ein Jahr Planung) mindestens ausgeglichen sein.

#### Kommentar:

Sowohl bei der jährlichen Budgetierung, als auch bei der jährlichen Finanzplanung wird § 88g Gemeindegesetz berechnet und angewandt. Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht wird im Kanton Aargau mit den Ergebnissen der drei letzten Abschlüssen, dem gegenwärtigen Budget und drei Planjahren errechnet (sieben Jahre). Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag (Verlust in der Erfolgsrechnung) aus, ist dieser jährlich um mindestens 30% des Restbuchwertes abzutragen, die entsprechenden Beiträge sind im Budget zu berücksichtigen. Zusammenfassend betrachtet ist dieses Steuerungsinstrument seit Jahrzehnten in der Aargauer Rechtsgrundlagen enthalten. Es macht somit keinen Sinn dies in einer übergeordneten zusätzlichen Strategie zu implementieren, da § 88b GG im Rahmen der Offizialmaxime jährlich mit einbezogen werden muss.

#### **Zweites Steuerungsinstrument: Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen**

Strategisches Ziel: Über eine Zeitperiode von sechs Jahren (vier Jahre Rechnung, ein Jahr Budget, ein Jahr Planung) wird angestrebt, dass die Summe der Selbstfinanzierung (Ergebnis, Abschreibungen und Nettoveränderungen der Spezialfinanzierungen) der Summe der Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen entspricht.

#### Kommentar:

In der jährlichen Finanzplanung werden in Wohlen in einem Zeithorizont von zehn Jahren Nettoinvestition, Selbstfinanzierung und das Finanzierungsergebnis ausgewiesen. Dazu analysiert die Finanzaufsicht des Kantons Aargau jährlich die Abschluss- und Budgetunterlagen und prüft ob das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gemäss §§ 88g GG erreicht wird. Zusätzlich wurde ab 1. Januar 2019 ein System der Früherkennung von kritischen Entwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden eingesetzt (vgl. § 27c Abs. 3 Finanzverordnung). Die letzten Ergebnisse datieren vom 21. Mai 2024 und stellen fest, dass sich der Wohler Finanzhaushalt im interkommunalen Vergleich im hinteren Mittelfeld befindet. Zusammenfassend betrachtet ist dieses Steuerungsinstrument seit Jahrzehnten in der Aargauer Rechtsgrundlagen enthalten. Es macht somit keinen Sinn dies in einer übergeordneten zusätzlichen Strategie zu implementieren.

#### **Drittes Steuerungsinstrument: Bilanzüberschuss / finanzpolitische Reserve**

Strategisches Ziel: Der Bilanzüberschuss und die finanzpolitische Reserve sollen sich in konjunkturell guten Zeiten in einer Bandbreite von CHF 120 bis 180 Mio. bewegen.

#### Kommentar:

Die Idee in guten Zeiten für schlechte Zeiten vorzusorgen ist nicht neu und grundsätzlich richtig. Bilanzüberschüsse (positive Rechnungsergebnisse) lassen sich schlecht vorhersehen. Der Gemeinderat hat in seinem gegenwärtigen Leitbild vorgesehen, dass sich die Gemeinde jährlich eine durchschnittliche Eigenfinanzierung von jährlich CHF 4 bis 5 Mio. erarbeiten solle. Bilanzüberschüsse lassen sich nur mit positiven Rechnungsergebnissen erzielen. Sie erhöhen das Eigenkapital der Gemeinde. Ohne Steuerfusserhöhungen lassen sich in Wohlen gegenwärtig und in den nächsten Jahren positive Rechnungsergebnisse nur mit grossen Verzichtsanstrengungen in der laufenden Rechnung und bei den Investitionen erreichen. Auf politischer Ebene müssen konkrete Massnahmen definiert werden, welche zu positiven Abschlüssen führen.

#### **Viertes Steuerungsinstrument: Bruttoverschuldungsanteil**

Strategisches Ziel: Der Bruttoverschuldungsanteil (Bruttoschulden im Verhältnis zum laufenden Ertrag) als Messgrösse für die zulässige Verschuldung liegt bei maximal 140%.

#### Kommentar:

Aus dem Erläuterungsbericht der gemeindeeigenen Revisionsstelle Gruber & Partner zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 kann entnommen werden (Ziffer 3.8): In der Privatwirtschaft wird vom Anlagekostendeckungsgrad 1 gesprochen. Diese Kennzahl zeigt in Prozent, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Wird ein Wert von 100% erreicht, so ist die sogenannte «goldene Bilanzregel» erreicht. Dies bedeutet, dass bei einer Nettoschuld von Null der Anlagendeckungsgrad 1 genau 100% erreicht. In der Privatwirtschaft wird vor allem von der Fristenkongruenz gesprochen: Das langfristige Anlagevermögen soll langfristig finanziert sein. Da es in der Privatwirtschaft völlig unrealistisch ist, einen Anlagendeckungsgrad 1 von 100% zu erreichen, wird v.a. der Anlagekostendeckungsgrad 2 angewandt: Das Anlagevermögen soll mindestens durch das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital gedeckt sein («silberne Bilanzregel»). Der Anlagekostendeckungsgrad 1 erreicht 2023 in Wohlen 70,5% (Tendenz sinkend) und sollte einen Wert von 60% nicht unterschreiten. Der Anlagekostendeckungsgrad 2 erreicht einen Wert von 105% und sollte Werte von zwischen 110% und 150% erreichen.

Nebst der jährlichen Bilanzprüfung durch die externe Revisionsstelle nimmt das DVI, wie vorerwähnt, jährlich eine Kennzahlenauswertung des Budgets vor (letztmals 2024). Daraus kann entnommen werden, dass die Nettoschuld in Wohlen pro Einwohner CHF 4'335 beträgt und eine Pro-Kopf-Verschuldung bis CHF 2'500 als tragbar eingestuft wird.

Die Bruttoschuldenobergrenze richtet sich nach den Aufgaben der Gemeinde und zieht aber das grosse Risiko der Volatilität der Zinsfolgen hinter sich. Auch wenn in den letzten Jahren und gegenwärtig günstig Fremdkapital beschafft werden konnte, sind die Zinssätze der mittel- und langfristigen Zukunft nicht abschätzbar. Sollte bei CHF 100 Mio. der Zins um 1% steigen, muss dieser mit gegenwärtig zusätzlich rund 3 Steuerprozenten finanziert werden. Zusammenfassend betrachtet sind vergleichbare Steuerungsinstrumente seit Jahrzehnten in der Aargauer Rechtsgrundlagen enthalten. Es macht somit keinen Sinn dies in einer übergeordneten zusätzlichen Strategie zu implementieren.

### **3.5 Würdigung der Motion**

Der Gemeinderat erachtet eine neue, zusätzliche, der Finanzplanung übergeordnete Finanzstrategie als ein nicht adäquates Mittel zur langfristigen Steuerung der Wohler Finanzen. Grundsätzlich sind im Rahmen der jährlichen Finanzplanung und Budgetierung sämtliche geforderten Kennzahlen bekannt. Die in der Strategie geforderten Zielsetzungen sind inhaltlich mit den finanzrechtlichen Vorgaben des Kantons Aargau im Gemeindegesetz und in der Finanzverordnung vergleichbar.

Die Haushaltführung richtet sich u.a. nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts und der Sparsamkeit. Aufgaben sind durch den Gemeinderat und den Einwohnerrat auf ihre Notwendigkeit und ihre Tragbarkeit hin zu prüfen (§ 85b GG). Die gesetzliche Regelung von § 88g GG (Haushaltgleichgewicht) zeigt den Finanzhaushaltungen der Gemeinden Grenzen auf. Dem Finanzplan

2025 bis 2035 können die Zielsetzungen des Gemeinderates nachvollziehbar entnommen werden. Er will im Grundsatz nach der bevorstehenden intensiven Investitionsphase mit einer entsprechenden Verschuldung, den Haushalt möglichst schnell wieder fit für die weitere Zukunft machen. Die schwache Steuerkraft der Gemeinde fordert bei den Ausgaben und Investitionen klare Priorisierungen und langfristige Umsetzungskonzepte.

Es gilt künftig vermehrt zwischen wünschbarem und notwendigem zu unterscheiden, damit die Finanzierbarkeit des Wohler Haushaltes gewährleistet und für die Steuerzahlenden zumutbar bleibt. Gemeinde- und Einwohnerrat sind gehalten auch finanzpolitisch unangenehme Entscheidungen zu fällen und diese zu verantworten. Daran würde auch die allfällige Einführung der erwähnten Finanzstrategie mit Zahlencockpit nichts ändern. Es ist zu befürchten, dass die Einführung dieser Strategie gesamthaft zu inhaltlichen und formellen Doppelspurigkeit bei den politischen Beratungen im Rahmen der Finanzplanung, Budgets und Rechnungsabschlüssen führen könnte und die Verwaltung administrativ und personell unnötig zusätzlich belasten würde.

Die Einführung einer örtlichen Finanzstrategie bedarf einer kommunalrechtlichen Grundlage. Von der Motionärin wurde nicht vorgebracht, ob die geplante Finanzstrategie für den Gemeinderat/Einwohnerrat verbindlich anzuwenden sei. In diesem Falle müsste geprüft werden, ob dieses neue Element einer rechtlichen Grundlage in der Gemeindeordnung bedarf.

### **3.6 Fazit**

Nach erfolgter Analyse gelangt der Gemeinderat zur Ansicht, dass die bestehende, jährliche Finanzplanung und der jährliche Budgetierungsprozess der Gemeinde Wohlen viele Elemente der Stadtberner Finanzstrategie bereits enthält. Er stellt sich somit aus den vorerwähnten Gründen gegen die Einführung einer zusätzlichen Finanzstrategie im Sinne der vorliegenden Motion.

## **4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT**

Die Motion sei nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud  
Gemeindeammann



Christoph Weibel  
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Bereich Finanzen & Ressourcen
- Abteilung Finanzen
- Medien